



OEHLER & PARTNER

Steuerberater PartGmbH

OEHLER & PARTNER · Heinrieter Straße 18 · 74074 Heilbronn

Klaus Oehler **Wolfgang Oehler**
Dipl.-Betriebswirt (FH) Dipl.-Kaufmann
Steuerberater Steuerberater
Rechtsbeistand Rechtsbeistand

Fachberater für Zertifizierter Berater
Unternehmensnachfolge für das Hotel- und
(DStV e. V.) Gaststättengewerbe
Dipl.-Betriebswirt (FH) (IFU / ISM gGmbH)
Klaus Oehler

31. Mai 2022

MandNr. 72000
DokNr. 777156

Tel.: 07131 59770
beratung@oehler-steuerberater.de

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachstehend informieren wir Sie über aktuelle Steuergesetzänderungen:

1. Viertes Coronasteuerhilfegesetz

- Pflegebonus für Beschäftigte in den Pflegeeinrichtungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei bis 4.500 €. Der begünstigte Personenkreis wurde auch für Beschäftigte in Arztpraxen und Zahnarztpraxen erweitert, für Auszahlungen ab 18.11.2021.
- Die Auflösungsfrist eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7 g oder einer Rücklage nach § 6 b EStG ist verlängert. Es betrifft Abzugsbeträge oder Rücklagen, welche in 2020/2021 und 2022 aufzulösen wären. Die Auflösungsfrist wird um jeweils 3 Jahre verlängert.
- Die Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten oder Darlehen in Bilanzen mit 0,5 % soll ab 01.01.2023 entfallen und kann rückwirkend in veranlagungsoffenen Fällen beantragt werden.

2. Verzinsung von Steuernachforderungen

Rückwirkend ab dem 01.01.2019 wird die Zinsregelung des § 233 a AO geändert. Bis dahin wurden unter Anrechnung einer Karenzzeit von 15 Monaten Steuernachforderungen/-erstattungen mit 0,5 % monatlich (6 % jährlich) verzinst. Dies hat insbesondere bei rückwirkenden Steuerbescheidänderungen zu erheblichen Nachzahlungszinsen geführt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen, wurde die Verzinsungsregelung geändert. Sie beträgt ab 01.01.2019 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % jährlich. Da die Verzinsung ab 2019 ausgesetzt war, wird diese Verzinsung nachgeholt werden. Es ist vorgesehen, dass der Gesetzgeber die Verzinsungsregelung regelmäßig evaluiert (3-jährig).



3. Steuerentlastungsgesetz 2022 (rückwirkend zum 01.01.2022)

- Der Arbeitnehmerfreibetrag wird um 200 € auf 1.200 € jährlich erhöht.
- Der Grundfreibetrag wird um 363 auf 10.347 € erhöht, in dieser Höhe bleibt das Einkommen eines steuerpflichtigen einkommensteuerfrei.
- Die Entfernungspauschale wird ab dem 21-ten km von 30 Cent auf 35 Cent erhöht (2021-2023) und auf 38 Cent (2024-2026).

4. Energie/-entlastungspaket

- Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für 3 Monate (Juni-August 2022). Der Benzinpreis soll damit um 30 Cent je Liter sinken, Diesel um 14 Cent je Liter.
- Zahlung einer der einkommensteuerunterliegenden einmaligen Energiepauschale in Höhe von 300 € an alle Erwerbstätigen. Bei lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern wird dies über den Lohn des Arbeitgebers ausbezahlt und mit seiner Lohnsteuerabgabe verrechnet. Notwendig ist ein aktives Beschäftigungsverhältnis. Geringfügig Beschäftigte werden dabei ebenso berücksichtigt. Diese Energiepauschale erhalten auch Selbständige mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder freiberuflichen Einkünften. Diese wird mit der Einkommensteuer-Vorauszahlung für das III. Quartal 2022 verrechnet. Die Energiepauschale ist einkommensteuerpflichtig aber voraussichtlich sozialabgabenfrei.
- Bereitstellung für günstige Tickets für die ÖPNV für die Monate Juni, Juli, August 2022, 9 Euro-Ticket
- Zusätzliche Einmalzahlung für Familien von 100 € pro Kind.

5. Mindestloohnerhöhungsgesetzentwurf

Der derzeit geltende Mindestlohn soll zum 01.10.2022 einmalig auf einen Bruttostundenlohn von 12 € erhöht werden.

6. Änderung bzw. Erweiterung der Kassensicherungsverordnung

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der Corona-Pandemie in einigen Bundesländern die Kassennachschau ausgesetzt wurde. Diese Aussetzung ist mittlerweile beendet. Daher muss man damit rechnen, dass vermehrt Kassennachschauen wieder stattfinden.



Hierbei ist insbesondere auf folgendes zu achten:

- Kasseneinnahmen und -ausgaben sind einzeln, vollständig richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen. Bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems hat das Finanzamt ein Zugriffsrecht, auch auf die Vorsysteme. Die Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ist vorgeschrieben. Diese ist ab 01.01.2020 in allen Kassensystemen verpflichtend zu implementieren. Eine Ausnahme gilt nur für ältere Kassen, welche nicht mehr nachgerüstet werden können. **Dies muss aber der Steuerpflichtige nachweisen** (Anschaffungen nach 25.11.2010 und vor 01.01.2020).
- **Kassensturzfähigkeit** – sie sind nach § 146 AO gesetzlich verpflichtet ihren Kassenbestand täglich auszuzählen und hierüber ein Protokoll zu erstellen. Kassendifferenzen zwischen ausgezählten und rechnerischen Bestand sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnung im Kassenbuch muss täglich erfolgen. Eine Excel-Kassenbuch ist wegen der Veränderbarkeit unzulässig. Eine Arbeitsvorlage können wir ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.
- Eine **Verfahrensdokumentation** ist vorzulegen. Über die Notwendigkeit einer Verfahrensdokumentation hatten wir sie bereits informiert. Eine Checkliste zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation können wir bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen.
- Protokolle über Programmieränderungen und die Programmierung der Kasse müssen vorgelegt werden. In vielen Kassensystemen erfolgt die Ablage elektronisch. Bitte kontaktieren sie hierzu ihren Kassenaufsteller. Auch Organisationsunterlagen, Bedienungs- und Programmieranleitungen sind ebenfalls vorzuhalten.
- Der Bargeldbestand ist zeitnah mit dem Sollwert der elektronischen Kasse abzugleichen (Tageseinnahmen und Ausgaben in bar unter Berücksichtigung des Wechselgeldbestandes). Differenzen sind als Einnahme oder Ausgabe zu erfassen.
- EC/bar – It. Einzelbelegen aus dem Kartenzahlungssystem sind mit der auf dem Tageskassenabschluss ausgewiesenen Summe der Zahlarten abzustimmen.
- Für Privatentnahmen und –einlagen ist ein **Eigenbeleg** zu erstellen. Nur der Eintrag im Kassenbuch reicht nicht aus (finanzgerichtlich bestätigt).
- Das tägliche Aufzeichnen der Kasseneinnahmen ist durch § 146 Abs. 1 Satz 2 AO gesetzlich kodifiziert, einschl. artikelgenauer Programmierung (TZ 2.1.3. AEAO), ebenso Preisminderungen, Zahlungsart bar/unbar.



OEHLER & PARTNER

Steuerberater PartGmbH

- 4 -

Gerne stehen wir ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oehler & Partner

gez. Dipl.-Kfm. Wolfgang Oehler
gez. Dipl.-Betw. (FH) Klaus Oehler
Steuerberater